



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

zum
Sozialdienstleister-
Einsatzgesetz

Häufig gestellte Fragen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

1. Auflage; Stand: 25.06.2020

In der Vergangenheit wurden vermehrt Rückfragen zur praktischen Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) an die Abteilung Landesjugendamt herangetragen. Unter Verweis auf das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den dort erarbeiteten Fragenkatalog sollen hier die für Ihre Praxis relevantesten Fragen dargestellt und beantwortet werden.

Inhalt

1. In welchem Verhältnis stehen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten?.....	4
2. Wird es einheitliche Antragsformulare geben?.....	4
3. Gibt es einheitliche Bereitschaftserklärungsformulare?.....	4
4. Müssen soziale Dienstleister, die Zuschüsse nach dem SodEG beantragen, immer einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen?	4
5. Welche Beiträge müssen soziale Dienstleister erbringen, die Zuschüsse nach dem SodEG beantragen?.....	5
6. Sind die SodEG-Mittel bei den einzelnen Hilfearten nach dem SGB VIII abzurechnen und damit auch erstattungsrelevant?.....	6
7. Gibt es von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz weitergehende Hinweise zur Organisation der tatsächlichen Ausführung von Unterstützungsleistungen?.....	6
8. Wer bringt soziale Dienstleister mit den Unternehmen, in denen ein Bedarf besteht, zusammen?	7
9. Gibt es landesweit geltende Verfahrensabläufe oder interkommunale Absprachen, etwa wenn ein sozialer Dienstleister bei unterschiedlichen Trägern identische Leistungen nach dem SodEG beantragt?	7
10. Gibt es bezüglich der „bis zu“ – Regelung des SodEG Vorgaben zur Auslegung des Ermessens?	7
11. In welcher Art und Weise hat der soziale Dienstleister die Bestandsgefährdung darzulegen?	8
12. Sind Jugendämter zur Prüfung verpflichtet, ob vorrangige Einnahmen durch den sozialen Dienstleister geltend gemacht wurden?	8
13. Besteht eine vorrangige Leistungsverpflichtung von Versicherungen (sog. Pandemieversicherung) des sozialen Dienstleisters?	8
14. Ist eine rückwirkende Beantragung von Zuschüssen möglich?.....	9

1. In welchem Verhältnis stehen die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten?

Die Subsidiarität der verschiedenen Hilfen ist in § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) abschließend klargestellt. Die dort aufgeführten Leistungen sind vom Antragstellenden nach Prüfung des Einzelfalles zu beantragen und grundsätzlich den Leistungen durch das SodEG vorrangig. Um eine möglicherweise auftretende zeitliche Verzögerung zwischen Beantragung und Auszahlung der vorrangigen Leistungen zu kompensieren, soll eine Förderung nach dem SodEG grundsätzlich unabhängig und vorrangig gegenüber den noch zu erhaltenden Leistungen erfolgen. Die Förderung nach dem SodEG ist gegebenenfalls nachträglich um erhaltene anderweitige Leistungen zu korrigieren. In diesem Fall sind durch den Gesetzgeber bewusst Rückforderungen vorgesehen worden (vgl. Antwort zu Frage 10).

Eine Übersicht zu möglichen Hilfeleistungen finden sich auch unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/uebersicht-soforthilfeprogramme-corona_ba146398.pdf

2. Wird es einheitliche Antragsformulare geben?

Es sind keine einheitlichen Formulare vorgesehen.

3. Gibt es einheitliche Bereitschaftserklärungsformulare?

Es sind keine einheitlichen Formulare vorgesehen.

4. Müssen soziale Dienstleister, die Zuschüsse nach dem SodEG beantragen, immer einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen?

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beantragung von Kurzarbeitergeld möglich und zielführend ist. Dabei sind u. a. die Regelungen zum Arbeitsschutz, zur Arbeitnehmerüberlassung sowie bei stationären Trägern der in der Betriebserlaubnis festgelegte Mindestpersonalschlüssel zu beachten. Auch die Mitwirkung des Betriebsrates kann einer nicht unbedingt notwendigen Beantragung von Kurzarbeitergeld entgegenstehen.

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist jedoch keinesfalls eine zwingende Voraussetzung für eine Beantragung von Leistungen nach dem SodEG. Zum Beispiel könnte bei einem großen Träger eine temporäre interne Umverteilung der Beschäftigten einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausschließen und dennoch ein Anspruch auf eine Leistung nach dem SodEG begründet sein.

Grundsätzlich darf dem sozialen Dienstleister kein Nachteil aus einer aus Unkenntnis oder anderweitig nicht vorsätzlich herbeigeführten Unterlassung der Beantragung von Kurzarbeitergeld oder anderen subsidiären Leistungen erwachsen.

5. Welche Beiträge müssen soziale Dienstleister erbringen, die Zuschüsse nach dem SodEG beantragen?

Der Grundgedanke des SodEG ist der Sicherstellungsauftrag der sozialen Dienstleistung. Diesem Gedanken folgend soll das SodEG die Grundlage für einen Austauschvertrag darstellen (Soziale Dienstleister erbringen Leistungen, während der Leistungsträger die Existenzsicherung darstellt). Der soziale Dienstleister muss sich per Antrag verpflichten, einen Beitrag zur Bewältigung der Krise zu erbringen in dem er z. B. Räumlichkeiten, Personal und/ oder Sachmittel, die er selbst derzeit nicht benötigt, zur Verfügung stellt.

Grenzen des „zur Verfügungsstellens“ könnten jedoch durch das Arbeitsrecht bestehen. Darüber hinaus bildet die tatsächliche Verfügbarkeit eine weitere Schranke der Bereitstellung. Die wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn die möglicherweise zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden einer Risikogruppe angehören. An dieser Stelle wird auf die Bundestagsdrucksache 19/18107 vom 24.03.2020 (Seite 40) verwiesen (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918107.pdf>).

Aus der Drucksache 19/18107 vom 24.03.2020 (Seite 35) geht ebenfalls hervor: *„Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie z. B. Frauenhäuser und Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung), ist dies für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes im*

Übrigen unschädlich. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt (etwa eine Schuldnerberatung durch Einsatz von Home-Office oder die Unterhaltung von Frauenhäusern, die weiter betrieben werden), fließen vorrangig Zahlungen der Leistungsträger, die nach den weiteren Regelungen ohnehin Berücksichtigung finden. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht nach § 1 aus.“

6. Sind die SodEG-Mittel bei den einzelnen Hilfearten nach dem SGB VIII abzurechnen und damit auch erstattungsrelevant?

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz wirkt sich kostenneutral aus. Es werden grundsätzlich bereits bewilligte Leistungen weiterhin vergütet. Insofern entstehen den zuständigen Stellen keine Mehrkosten gegenüber den bisher zu erwartenden Ausgaben (vgl. Drucksache 19/18107 vom 24.03.2020).

Die Regelung verpflichtet die Träger von Leistungen in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Träger gegenüber den bisherigen Planungen werden nicht steigen, sondern eventuell sogar sinken. Die Wirkung der Regelung ist, dass das Geld nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung des Bestandes der sozialen Dienstleister erbracht wird. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Insofern werden Zuschüsse nach dem SodEG grundsätzlich nur aufgrund einer bereits bewilligten Maßnahme gewährt. Leistungen, die unter diesen Rahmenbedingungen erbracht werden, können auch weiterhin gegenüber Dritten abgerechnet werden.

7. Gibt es von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz weitergehende Hinweise zur Organisation der tatsächlichen Ausführung von Unterstützungsleistungen?

Es gibt keine einschränkenden Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz zur Frage der Organisation oder der Ausführung von Unterstützungsleistungen. Die Regelungen zum Arbeitsschutz, zur Arbeitnehmerüberlassung und die des Betriebsverfassungsgesetzes sind jedoch grundsätzlich zu beachten.

8. Wer bringt soziale Dienstleister mit den Unternehmen, in denen ein Bedarf besteht, zusammen?

Eine Koordination zwischen Einrichtungen und Diensten, in denen ein Bedarf besteht und sozialen Dienstleistern, die eine Leistungserklärung abgegeben haben, erfolgt für diejenigen Dienstleister, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, durch die örtlich zuständigen Jugendämter.

9. Gibt es landesweit geltende Verfahrensabläufe oder interkommunale Absprachen, etwa wenn ein sozialer Dienstleister bei unterschiedlichen Trägern identische Leistungen nach dem SodEG beantragt?

Eine mögliche praktikable Herangehensweise könnte darin bestehen, dass sich das Jugendamt, bei dem Leistungen nach dem SodEG beantragt werden, mit dem örtlich zuständigen Jugendamt nach § 78 e SGB VIII auf ein einheitliches Verfahren verständigt.

10. Gibt es bezüglich der „bis zu“ – Regelung des SodEG Vorgaben zur Auslegung des Ermessens?

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung, die sich im Regelfall über ein Jahr oder auch über kürzere Zeiträume erstreckt. Die maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Zuschüsse ist der Monatsdurchschnitt.

Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Die „bis zu“-Regelung stellt sicher, dass auch eine niedrigere Leistung nach dem SodEG ausgezahlt werden kann, wenn gleichzeitig subsidiäre Leistungen in Anspruch genommen werden. Damit sollen Überzahlungen, die in der Folge nach § 4 SodEG zu Erstattungsforderungen führen würden, vermieden werden. Erstattungsansprüche der sozialen Dienstleister entstehen gegenüber dem Leistungsträger frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung (letzte Zuschusszahlung kann spätestens am 30.09.2020 erfolgen).

Damit wird sich die tatsächliche Zuschusshöhe im Regelfall in einem Bereich bewegen, der aufgrund von vorrangig zufließenden Mitteln im Bereich von 50 Prozent bis

75 Prozent des Monatsdurchschnitts liegt (vgl. Gesetzesbegründung zu Artikel 10 § 3 (S. 36// <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918107.pdf>).

11. In welcher Art und Weise hat der soziale Dienstleister die Bestandsgefährdung darzulegen?

Ausreichend für eine Glaubhaftmachung der Bestandsgefährdung des Sozialdienstleisters ist, wenn seine Angaben als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Diese Einschätzung sollte pragmatisch vorgenommen werden. Die Angaben sind im Rahmen einer summarischen Prüfung auf offensichtliche Falschangaben oder Unwahrheiten hin zu prüfen (vgl. FAQ zum SodEG; Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: BMAS – Antworten zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.)

12. Sind Jugendämter zur Prüfung verpflichtet, ob vorrangige Einnahmen durch den sozialen Dienstleister geltend gemacht wurden?

Es empfiehlt sich, sich die Bescheide über vorrangige Leistungen vorlegen zu lassen. Dem Leistungsbeantragenden darf jedoch kein Nachteil aus einer aus Unkenntnis oder anderweitig nicht vorsätzlich herbeigeführten Unterlassung der Beantragung von Kurzarbeitergeld oder anderen subsidiären Leistungen erwachsen. Insofern ist es ratsam, bereits zum Zeitpunkt der Beantragung mit dem Beantragenden abzustimmen, welche vorrangigen Leistungen ebenfalls zu beantragen sind und dies in das Auftragsformular aufzunehmen. Diese dem Einzelfall Rechnung tragende Absprache zwischen Jugendamt und sozialem Dienstleister soll auch eine mögliche Rückforderung von Leistungen nach dem SodEG verringern.

13. Besteht eine vorrangige Leistungsverpflichtung von Versicherungen (sog. Pandemieversicherung) des sozialen Dienstleisters?

Es liegen keine Erkenntnisse zu einer flächendeckend von Trägern abgeschlossenen sog. Pandemieversicherung vor.

14. Ist eine rückwirkende Beantragung von Zuschüssen möglich?

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich seinen Willen erklärt, dass Anträge auf Leistungen nach dem SodEG auch rückwirkend beantragt werden können. Insofern sei auf die detaillierte Gesetzesbegründung zu § 3 SodEG (Drucksache 19/18107 vom 24.03.2020) verwiesen. Dort heißt es: *„Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume nach Absatz 2 erfasst werden“*.

Grundsätzlich ist eine rückwirkende Antragstellung auf Leistungen nach dem SodEG bis zum 16. März 2020 möglich. Der Beantragende muss grundsätzlich geltend machen, dass er in seinem existenziellen Bestand gefährdet ist. Eine zeitlich sehr weit zurückreichende Antragsstellung ist vor dem Hintergrund der zwingend bestehenden existenziellen Bestandsgefährdung, die dann bereits im rückdatierten Zeitpunkt bestanden haben muss, in der Sache zu hinterfragen. Andererseits darf jedoch die Tatsache, dass rückwirkend keine Einsatzbereitschaft erbracht werden kann, kein Ausschlusskriterium für eine rückwirkende Antragsstellung sein.

Weitere Informationen sind auch hier abrufbar:

[BMAS - Antworten zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz](#) (externer Link)